

Nachteile daraus entstünden.¹⁷ Die Auswanderung in entferntere Staaten komme relativ selten vor und fast nur von einzelnen Personen, «die in ihrer Heimat das gewünschte Fortkommen nicht finden, oder dem Hause lästig fallen».¹⁸ Auf diesen Bericht hin sah die Hofkanzlei kein Hindernis mehr für den Abschluss des Vertrages, der am 30. Juli 1835 durch die Bundesgesandten unterzeichnet wurde.¹⁹ Die Ratifikationsurkunden der beiden Staatsoberhäupter wurden am 10. März 1837 durch den Gesandten Leonhardi in Frankfurt ausgetauscht.²⁰ Der Vertrag,²¹ in französischer Sprache abgefasst, legte in 4 Artikeln fest, dass die Abzugstaxe für die Untertanen der beiden Länder bei gegenseitiger Auswanderung nicht mehr eingezogen werde,²² und auch für die Vermögensausfuhr von einem in den anderen Staat keine Taxe mehr bezahlt werden müsse.²³ Das Abkommen bezog sich aber nur auf das Eigentum und seinen freien Abzug; vorbehalten wurde die Einhaltung der militärischen Gesetze, welche ein Auswandern verboten.²⁴ Das Oberamt erhielt eine Abschrift des Vertrages mit der stereotypen Bemerkung, diesen «bei vorkommenden Fällen zu beobachten».²⁵

Diese drei Verträge²⁶ sind typisch für die Aussenpolitik Liechtensteins in diesen Jahren. Es waren keine Abkommen, die grosse Verpflichtungen oder wesentliche Änderungen in innen- und aussenpolitischen Belangen nach sich zogen. Sie wurden abgeschlossen, um sich international bemerkbar zu machen und die Souveränität, die sich be-

17 l. c.

18 l. c.

19 LRA NR 46/3, 30. Juli 1835; Leonhardi an Fürst.

20 HKW S 304, 2630, 10. März 1837; Leonhardi an Fürst.

21 HKW S 304, 9428, 30. Juli 1835; Freizügigkeitsabkommen mit den Niederlanden.

22 l. c. Art. 1.

23 l. c. Art. 2.

24 l. c. Art. 3.

25 HKW S 304, 10825, 29. Dez. 1836; HKW an OA.

26 HKW S 304, verschiedene Akten 1838. — Ein Vertrag wegen Freizügigkeit wurde auch mit dem Königreich Sardinien vorbereitet. Nach Verhandlungen von Juni bis Oktober 1838 sind aber keine weiteren Nachrichten mehr vorhanden.